

## **110. LAGA-Vollversammlung am 17./18. April 2018:**

„Die LAGA-Vollversammlung sieht in den ‚Vollzugshinweisen zur abfallrechtlichen Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspänen‘ eine geeignete Grundlage für die Entsorgung dieser Abfälle“

### **Hinweise zur abfallrechtlichen Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspänen**

Diese Einstufungshinweise dienen der umweltfachlich begründeten, rechtskonformen und pragmatischen Abfalleinstufung von mit Kühlschmierstoffen (KSS) verunreinigten Metallspänen. Für die Abfalleinstufung sind die Abfallerzeuger verantwortlich.

Werden bei der mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen Kühlschmierstoffe verwendet, fallen KSS-verunreinigte Metallspäne als Abfall an. Der Abfall liegt in der Regel als ein Gemisch aus einem liquiden Abfall (KSS) und einem festen Abfall (Metallspäne) in Behältern vor, in denen sie gesammelt, gelagert und transportiert werden.

Kuschmierstoffe werden - je nach Beschaffenheit - den absolut gefährlichen Abfallschlüsseln 12 01 06\* bis 12 01 10\* (Bearbeitungsöle und -emulsionen) zugeordnet. Metallspäne, die nicht mit KSS verunreinigt sind, werden einem absolut nicht gefährlichen Abfallschlüssel zugeordnet (12 01 01 - 12 01 04). Damit sieht die AVV lediglich für die Monokomponentenabfälle konkrete Abfallschlüssel vor.

Die gemischte Charge aus Metallspänen und Kühlschmierstoffen wird durch den absolut gefährlichen Abfallschlüssel 12 01 18\* hinsichtlich Herkunft, Metallkomponente und einstufrrelevantem Gehalt an Öl oder Ölemulsion am besten beschrieben. Nach der Systematik der AVV werden ölhaltige Abfälle, bei denen das Öl oder die Ölemulsion in flüssiger Form vorliegt und nicht in eine Matrix eingebunden ist, ausnahmslos absolut gefährlichen Abfallschlüsseln zugeordnet.

Bei dem Abfallschlüssel 12 01 18\* handelt es sich um einen absolut gefährlichen Abfallschlüssel. Durch die Wahl des absolut gefährlichen Abfallschlüssels ist die Prüfung nach Gefährlichkeitsmerkmalen (HP-Kriterien) und damit verbundene Konzentrationsgrenzen obsolet (vgl. Bundesrat Drucksache 340/15 vom 12.08.2015 (Grunddrucksache, Abschnitt II)).

Das Abfallgemisch kann am Ort der Entstehung durch geeignete physikalische Verfahren (zentrifugieren, pressen oder bspw. in einem Spänelager ausreichend lang abtropfen lassen) in eine feste (Späne) und liquide, ölhaltige Phase (KSS) getrennt werden. Wurden die KSS durch ein derartiges Verfahren am Entstehungsort abgetrennt und ist keine liquide Phase im Behältnis der abgetrennten Metallspäne feststellbar, was bedeutet, es sind lediglich Restanhaftungen von KSS an den Metallspänen vorhanden (die nicht mehr abtropfen), können die abgetrennten Metallspäne als nicht gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 12 01 01-12 01 04)

entsorgt werden. Die abgetrennte liquide Phase (KSS) ist separat als gefährlicher Abfall (12 01 06\* - 12 01 10\*) zu entsorgen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Bestimmte Arten von Schrott werden gemäß Anhang I, Abschnitt 1, Ziffer 1.4 i.V.m. Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 und bestimmten Arten von Kupferschrott gemäß Anhang I Abschnitt 1 Ziffer 1.4 i.V.m. Abschnitt 2 Ziffer 2.3 der Verordnung (EU) Nr. 715/2013 nicht mehr als Abfall angesehen, wenn u.a. bei der Übertragung vom Erzeuger an einen anderen Besitzer der bei einem Verwertungsverfahren gewonnene Schrott frei ist von *„sichtbarem Öl, Ölemulsionen, Schmiermitteln oder Fett, ausgenommen unbedeutende Mengen, die nicht auslaufen“*. *„Feil- und Drehspäne, die Flüssigkeiten, wie Öl und Ölemulsionen enthalten“* können nicht einem Verwertungsverfahren (als Produkt) zugeführt werden.

Weiterhin gibt die Altfahrzeug-Verordnung im Anhang unter den Ziffern 3.2.2.1 und 3.2.2.2 vor, dass Betriebsmittel wie Motoren- oder Getriebeöl *„entfernt und getrennt gesammelt“* werden müssen. Die Vorbehandlung der Kraftfahrzeuge hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und bei der Trockenlegung ist *„insbesondere die Tropffreiheit“* aller Aggregate zu erzielen.